

Was hat die Gemeinde vom Landschaftsplan?

(Aus: Leitfaden Landschaftsplan, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 21. Jg., Heft 2, Seite 74)

Konzeption zur Sicherung natürlicher Lebensgrundlagen

Der Landschaftsplan dient der nachhaltigen Sicherung und Nutzung natürlicher Lebensgrundlagen des Menschen, insbesondere

- der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft,
- der Erhaltung der biologischen Vielfalt, und
- dem Schutz von Boden, Wasser und Klima.

Grundlage zur Berücksichtigung der Naturschutzziele in der Bauleitplanung

Der Landschaftsplan liefert die wesentlichen Grundlagen für die nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belange „Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen“, „Erholung“, „Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds“ und „Naturschutz und Landschaftspflege“.

Vorbereitung der Anwendung der Eingriffsregelung im Rahmen der Bauleitplanung

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Gemeinde benötigt dafür fundierte, den vom Eingriff betroffenen Raum umfassende Entscheidungshilfen.

Der Landschaftsplan stellt flächendeckend die unterschiedliche Schutzwürdigkeit, Empfindlichkeit und Regenerierbarkeit von Natur und Landschaft dar. Er zeigt die Bereiche, in denen die Realisierung von Planungen der Gemeinde mit geringen Konflikten (und damit auch geringen Kosten) möglich wäre, oder aber, wo mit gravierenden Konflikten (und entsprechenden Kosten und Problemen der Realisierung) zu rechnen wäre. Es gibt Hilfen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und zur Planung von Lage, Art und Umfang von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich.

Dadurch wird die Planungssicherheit der Bauleitplanung erhöht. Der Planungs- und Abstimmungsbedarf auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans wird verringert und die Verfahren werden beschleunigt.

Konzeption für Ausgleichsflächen-Pool

Der Landschaftsplan stellt geeignete Flächen für Ausgleichsmaßnahmen dar, und damit auch die Gebietskulisse für gebündelte Ausgleichsmaßnahmen (Ausgleichsflächen-Pools). Dies kann die Anwendung der Eingriffsregelung auf der Ebene der Bauleitplanung für die Gemeinde erheblich erleichtern und beschleunigen. Eine vorausschauende Flächenvorratspolitik für Ausgleichsmaßnahmen wird möglich, die Lösung der Ausgleichsproblematik wird räumlich und zeitlich flexibler, wodurch Kosteneinsparungen möglich sind.

Planung für Naturerleben und naturbezogene Erholung

Landschaften mit hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit sind Voraussetzungen für naturbezogene Erholung und Naturerleben und zugleich relevante Standortfaktoren für Wirtschaft und Tourismus. Sie prägen das Image einer Gemeinde. Der Landschaftsplan ist Planungsinstrument für naturbezogene Erholung und Naturerleben und zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes. Er liefert die landschaftsbezogenen Grundlagen für Fremdenverkehrs- und Tourismus-Planungen. Er trägt bei zur Sicherung der für die jeweilige Gemeinde besonderen und typischen Landschaftsbilder und der Bestandteile der Landschaft, die die Identität und Heimat bilden.

Planung zur Sicherung der biologischen Vielfalt

Der Landschaftsplan schlägt die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung der Vielfalt der Pflanzen- und Tierwelt und ihrer Biotope im Gemeindegebiet vor. Dazu gehören auch Vorschläge für ein kommunales Biotopverbundsystem, das Lebensräume des Innen- und Außenbereichs miteinander vernetzt.

Diese Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen für Arten und Biotope dienen i.d.R. zugleich dem Naturerleben und der naturbezogenen Erholung.

Planung zum Boden- und Gewässerschutz sowie zur Verbesserung der örtlichen Klimas

Der Landschaftsplan ist das wichtigste Planungsinstrument zum flächendeckenden Schutz der natürlichen Bodenfunktionen. Er schlägt Maßnahmen vor zur Sicherung und Verbesserung der Gestalt und Qualität der Oberflächengewässer, zur Sicherung des Grundwassers und zur Hochwasserrückhaltung in der Fläche. Durch landschaftspflegerische Maßnahmen, die der Landschaftsplan aufzeigt, ist eine Verbesserung des örtlichen Klimas möglich.

Bessere Steuerungsmöglichkeiten von Vorhaben im Außenbereich

Mit dem Landschaftsplan erhält die Gemeinde (durch die Neufassung des BauGB § 35 Abs. 3 Nr. 2) verbesserte Möglichkeiten, Vorhaben im Außenbereich zu steuern. Auf der Basis der Bestandsaufnahme, Bewertung und Zielformulierung des Landschaftsplans für das gesamte Gemeindegebiet kann die Gemeinde umweltverträgliche Standorte für Vorhaben wie z.B. Windenergienutzung oder Bodenabbau vorsehen.

Erleichterte Stellungnahmen zu Planungen Dritter

Der Landschaftsplan verschafft der Gemeinde eine Grundlage, um kurzfristig gegenüber Planungen von Dritten (z.B. Straßenbau- oder Flurbereinigungsverwaltung), ihre naturschützenden Belange vertreten zu können. Sie erhält mit dem Landschaftsplan einen Grundstock an Daten und Entwicklungszielen, die sie innerhalb der kurzen Fristen anderer Planungsverfahren in diesem Umfang oft nicht erheben und begründet formulieren könnte.

Verbesserte Identifikation der Bürger mit ihrer Gemeinde

Ein kooperativer Planungsprozess zur Aufstellung des Landschaftsplans kann zu einer verbesserten Identifikation der Beteiligten mit ihrer Gemeinde oder Heimat führen. Auch die Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Umsetzung des Landschaftsplans wird damit erhöht. Der Landschaftsplan zeigt für lokale Agenda 21-Aktivitäten die wichtigsten und erfolgversprechendsten Maßnahmen im kommunalen Naturschutzbereich auf.

Erleichterter Zugang zu Fördermitteln

In geplanten Förderprogrammen des Landes sind u.a. Flächen, die in einem Landschaftsplan als für den Naturschutz wertvoll oder der Biotopvernetzung dienend dargestellt sind, als Förderbereiche für die Durchführung von Landschaftspflegemaßnahmen vorgesehen.